

AKTUELLES AUS DEM ATEMSCHUTZ

SICHERER TRANSPORT VON ATEMSCHUTZGERÄTEN: Neue Vorschriften, praktische Hinweise und häufige Fehlerquellen im Überblick VON JÜRGEN SCHEMMELE, BRANDOBERRAT, ABTEILUNGSLEITER SFSW

Transport von Druckluftflaschen, Atemschutzflaschen und Atemschutzgeräten nach ADR

Inzwischen werden in der „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)“ bzw. im zugrundeliegenden „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“ auch „... Geräte, die (...) Gefahrgüter enthalten ...“ als Gefahrgut betrachtet; die alte Freistellung ADR 1.1.3.1.b ist zum 31.12.2022 endgültig außer Kraft getreten.

Nicht nur Druckluftflaschen, sondern auch Atemluftflaschen als Teil eines Atemschutzgeräts sowie komplette Atemschutzgeräte werden gemäß Sondervorschrift 655 (ADR) unter der Stoffnummer UN-1002 „Luft, verdichtet (Druckluft)“ eingestuft.

Diese Festlegung hat zu vielen Unsicherheiten durch unterschiedliche Auslegungen und Einschätzungen der Rechtsvorschriften geführt.

Für den Transport von Atemluftflaschen und Atemschutzgeräten gelten folgende Grundsätze:

- Ladungssicherung (§22 Abs. 1 StVO) ist grundsätzlich immer für die gesamte Ladung notwendig, unabhängig davon, ob die Ladung als Gefahrgut eingestuft ist oder Freistellungen des ADR in Anspruch genommen werden.
- Hilfsmittel wie Kisten oder Gestelle zum Transport von Atemluftflaschen müssen die beim Verladen und normalen Fahren zu erwartenden Kräfte aufnehmen können, benötigen jedoch keine besondere Zulassung oder Prüfung.
- Sofern die Drücke in den Flaschen unter 2 bar betragen, sind Atemschutzgeräte sowie Atemluft- oder Druckluftflaschen kein Gefahrgut im Sinne des ADR.
- Eine Demontage der Atemluftflaschen ist beim Transport der Atemschutzgeräte nicht notwen-

dig, da die verlängerte Trageplatte des Atemschutzgeräts und auch die Abbruchsicherheit der Atemluftventile genügenden Schutz gegen eine Beschädigung bieten (siehe Abb. 1). Druckluftflaschen und Atemluftflaschen, die ohne angeschlossenes Atemschutzgerät transportiert werden, sollten in einer Verpackung (z.B. Transportkiste oder Gestell) fixiert werden, die das Ventil schützt und die Ladungssicherung erleichtert (siehe Abb. 2).

- Für die am Transport beteiligten Personen ist eine Schulung über die Gefahren, die aus Handhabung und Transport von Atemschutzgeräten oder Flaschen entstehen können, notwendig. Diese sollte schon im Rahmen der Atemschutzgeräteträgerausbildung erfolgen und in den Fortbildungen regelmäßig wiederholt werden.
- Geräte, die „im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind“, also z.B. nach Normvorgaben zur Beladung eines Feuerwehrfahrzeugs gehören, sind vom ADR freigestellt (ADR 1.1.3.1.d). Es sind neben der Ladungssicherung lediglich „Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen“ zu treffen. Die „Richtlinien zur Durchführung der GGVSEB (RSEB)“ erläutern im Abschnitt RSEB 1-5.3: „Unter den Buchstaben d fallen auch sonstige Fahrten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind, wie z. B. im Rahmen von Übungen sowie Bewegungs- und Überführungsfahrten, nicht jedoch Versorgungsfahrten“.
- Der Transport von Atemschutzgeräten zu einer Atemschutzwerkstatt und zurück zum Standort dient der Instandsetzung der nicht einsatzfähigen Atemschutzgeräte und damit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

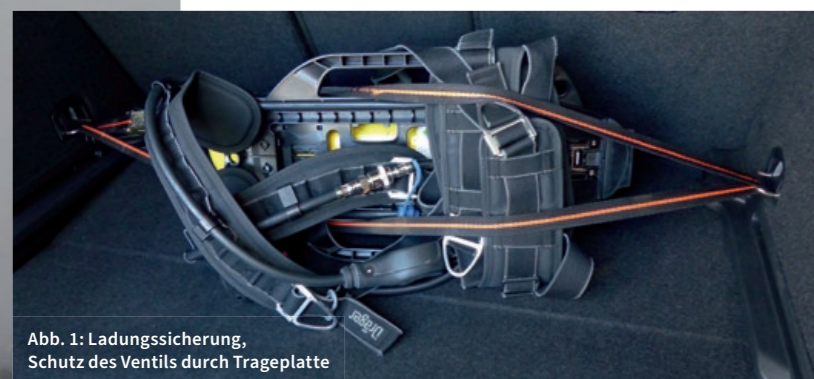


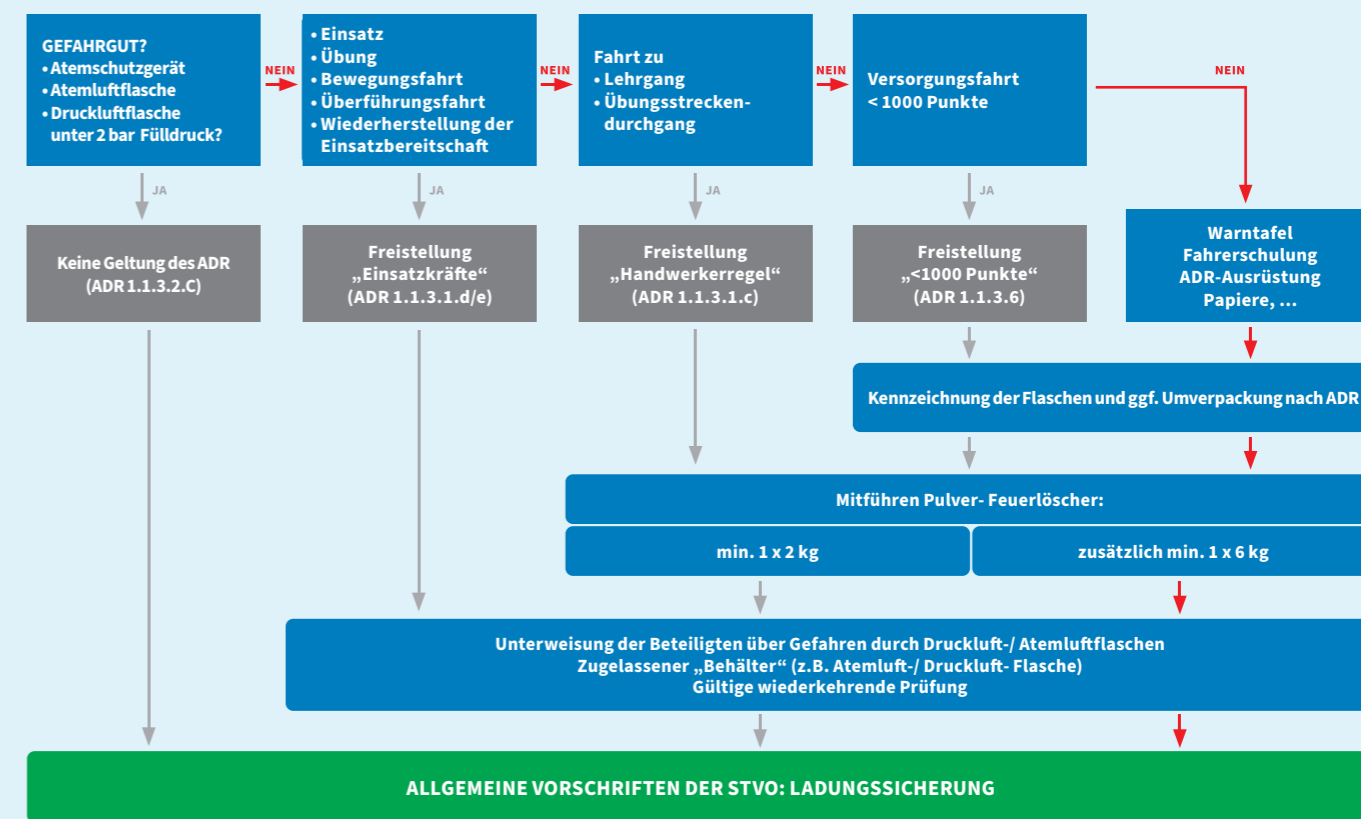
Abb. 1: Ladungssicherung, Schutz des Ventils durch Trageplatte



Abb. 2: Transportbox für Druckluft- und Atemluftflaschen, gekennzeichnet als Umverpackung nach ADR

Bilder: SFSW, Sven Grundmann / stock.adobe.com

FLASCHENTRANSPORT



der Feuerwehr. Daher sind auch hier – unabhängig vom verwendeten Fahrzeug – die Voraussetzungen für die Anwendung der Freistellung nach ADR 1.1.3.1 d und RSEB 1-5.3 erfüllt.

- Für einzelne Atemschutzgeräte, die von Feuerwehrangehörigen auch in ihren Privat-PKWs z.B. zur Lehrgangsteilnahme im Brandhaus der Feuerwehrschule Würzburg befördert werden, ist diese Freistellung nicht anwendbar, da die Fahrt nicht konkret zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erforderlich ist. Hier greift jedoch nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr die „Handwerker-Freistellung“ (ADR 1.1.3.1.c), da die „Haupttätigkeit“ in diesem Fall die Teilnahme an einer Schulung und nicht der Transport des Atemschutzgeräts ist (Faustregel: „maximal so viele Atemschutzgeräte wie Personen im Fahrzeug“). Die Atemschutzgeräte werden unmittelbar nach dem Transport genutzt. Auch hier sind „Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern“. Auch diese Freistellung gilt jedoch nicht für „Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden“
- Eine „Versorgung“ würde nur dann vor-

liegen, wenn die Beförderung dazu dient, ein Lager mit Gütern zu bestücken, die zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden sollen. In diesem Fall sind die Freistellungen nach ADR 1.1.3.1.c oder ADR 1.1.3.1.d NICHT anwendbar und die Festlegungen des ADR müssten beachtet werden. So müssen die transportierten Versandstücke zugelassen und korrekt mit UN-Nummer und Gefahrensymbol gekennzeichnet sein. Sofern diese Kennzeichnung von der Transportverpackung verdeckt wird, muss sie auch auf der Außenseite der Umverpackung angebracht werden (siehe Abb. 2).

- Bei Transport von mehr als „1000 Punkten“ (entspricht bei Druckluft 1000 Liter geometrischer Flascheninhalt, also mehr als 147 Atemluftflaschen mit je 6,8 L) wäre insbesondere die Kennzeichnung des Fahrzeugs mit Warn Tafeln und der Versandstücke und ggf. Umverpackungen, ein Fahrer mit gültiger EG-Schulungsbescheinigung („ADR-Schein“), das Mitführen von Beförderungsdokumenten, Feuerlöschern und weiterer Sonderausrüstung notwendig. Dieser Fall dürfte jedoch im Feuerwehraltag nicht vorkommen.
- Sofern für eine Versorgung insgesamt weniger als „1000 Punkte“ transportiert werden, gelten nach ADR 1.1.3.6.3 die oben genannten Forde-

rungen nur noch eingeschränkt: Transportdokumente sind nicht notwendig, wenn selbst transportiert, also „für die Beförderung nicht an Dritte übergeben“ wird (GGAV Ausnahme 18 (S)). Weiterhin ist eine Unterweisung des Fahrers über die Gefahren der transportierten Stoffe, jedoch keine besondere Schulung oder Prüfung notwendig. Insbesondere bei Verwendung eines Feuerwehrfahrzeugs wäre somit ein regelkonformer Transport zu einem „Zwischenlager“ problemlos möglich, da der ebenfalls geforderte Feuerlöscher zur Normausstattung gehört.

ZUSAMMENFASSUNG

- Bei allen Transporten, besonders aber bei Gefahrgut ist stets eine Ladungssicherung notwendig.
- Die Demontage der Flaschen beim Transport der Atemschutzgeräte ist nicht notwendig, da der Aufbau der Atemschutzgeräte genügend Schutz der Flaschenventile bei Transport und Verwendung bietet.
- Die meisten Situationen im Feuerwehrtag ermöglichen Freistellungen von den Vorschriften des Gefahrgutrechts.
- Nur bei „Versorgungsfahrten“ mit dem Zweck, einen größeren Lagerbestand aufzubauen, sind die Vorschriften des Gefahrgutrechts (z.B. Mitführen von Feuerlöschern) anzuwenden.

Unterschiede zwischen Atemluftflaschen und Druckluftflaschen

Seit der Zertifizierung von Druckbehältern nach europäischen Recht gehören „Druckluftflaschen“ und „Atemluftflaschen“ zu unterschiedlichen Rechtssystemen. Während Druckluftflaschen als „Ortsbewegliche Druckgeräte (Richtlinie 2010/35/EU (TPED))“ sozusagen zugelassene Transportbehälter sind, sind die Atemluftflaschen als wichtiger Teil einer persönlichen Schutzausrüstung gegen potentiell tödliche Gefahren nach „Druckgeräterichtlinie (Richtlinie 2014/68/EU (PED))“ eingestuft. Die Festlegung erfolgt bei Konstruktion und Zulassung des Flaschenkörpers und kann „nachträglich“ entweder gar nicht oder nur mit extrem hohem (verwaltungstechnischen) Aufwand geändert werden.

Aus dieser Festlegung des Anwendungsbereichs ergeben sich für die Feuerwehren folgende Konsequenzen:



Abb. 4: Druckluftflasche mit π- Kennzeichnung

Atemluftflaschen (gekennzeichnet mit „CE“); Flaschenschulter weiß/schwarze Quadranten, Flaschenkörper gelb (siehe Abb. 3).

- Dürfen nur in Atemschutzgeräten verwendet werden
- Eine Verwendung als „Druckluft-Transportbehälter“ z.B. für Hebekissen oder Sprungretterungsgeräte ist nicht erlaubt
- Atemluftflaschen sollten möglichst nicht vollständig entleert werden, um durch das Eindringen von Feuchtigkeit oder Gasen die Luftqualität nicht zu gefährden
- Atemluftflaschen mit abgelaufener wiederkehrender Prüfung (Frist: 5 Jahre) dürfen weder befüllt noch verwendet (analog zur abgelaufenen Grundüberholung bei Druckminderer oder Lungenautomat) oder im öffentlichen Straßenverkehr transportiert werden (Ausnahme: Transport zur wiederkehrenden Prüfung)
- Der DGUV empfiehlt dringend spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung die Nachrüstung der Ventile mit einer Abströmsicherung (siehe QR-Code links).

Druckluftflaschen (gekennzeichnet mit „π“; Flaschenschulter grün, Flaschenkörper grau, siehe Abb. 4).

- Dienen dem Transport von Druckluft für Sprungretter, Hebekissen, etc.
- Eine Verwendung als „Atemluftflasche“ ist nicht zulässig (auch aufgrund der nicht sichergestellten Luftqualität)
- Druckluftflaschen mit abgelaufener wiederkehrender Prüfung (Frist: 10 Jahre) dürfen nicht mehr befüllt und auch nicht im öffentlichen Straßenverkehr transportiert werden (Ausnahme: Transport zur wiederkehrenden Prüfung)
- Ein „innerbetrieblicher“ Transport und eine innerbetriebliche Verwendung, z.B. bei einer Übung im Bereich des Feuerwehrhauses, ist auch in einem angemessenen Zeitraum nach Ablauf der wiederkehrenden Prüfung möglich, solange die Druckluftflasche keine offensichtlichen Mängel aufweist.



Abb. 5.1: Kennzeichnung Atemluft

Abb. 5.2: Kennzeichnung Atemluft

- Sofern die Druckluftflasche auch für den Einsatz in Sprungrettungsgeräten genutzt wird, darf keine Abströmsicherung eingebaut werden, die den Luftstrom auch bei unbeschädigtem Ventil einschränkt.

Für **alte Atemluftflaschen** (eingeschlagene Kennzeichnung „Druckluft AG“, „Pressluft AG“ oder „Atemluft“) und **alte Druckluftflaschen** (eingeschlagene Kennzeichnung „Druckluft“ oder „Pressluft“) ohne CE- bzw. π- Kennzeichnung gelten die oben genannten Punkte zu wiederkehrender Prüfung, Nutzung, Befüllung

ZUSAMMENFASSUNG

	ATEMLUFTFLASCHE	DRUCKLUFTFLASCHE
Erkennung	Kennzeichnung „CE“ Farbe schwarz/weiß – gelb (Alte Kennzeichnung: „Druckluft AT“ oder „Atemluft“)	Kennzeichnung „π“ Farbe grün – grau (Alte Kennzeichnung: „Druckluft“ oder „Pressluft“)
Verwendung	Nur als Teil eines Atemschutzgeräts	Nur zum Drucklufttransport, z.B. für Sprungretter
Wiederkehrende Prüfung	Alle 5 Jahre; nach Ablauf: KEINE Befüllung, KEIN Transport und KEINE Nutzung	Alle 10 Jahre; nach Ablauf: KEINE Befüllung und KEIN Transport innerbetriebliche Nutzung noch möglich

und Transport genauso. Allerdings ist hier eine Änderung von einer Atemluftflasche in eine Druckluftflasche im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung meist problemlos möglich. (siehe Abb. 5.1) unkenntlich gemacht, Kennzeichnung „Druckluft“ oben neu eingeschlagen; Abb. 5.2: Kennzeichnung „AG unkenntlich gemacht, Kennzeichnung „Pressluft noch lesbar). □

LEHRGÄNGE „ATEMSCHUTZGERÄTEWART“ UND „LEITER DES ATEMSCHUTZES“ *

In den letzten Jahren fällt eine nicht unerhebliche Anzahl an Teilnehmern in den Atemschutzgerätewart-Lehrgängen auf, die in ihrer Heimatfeuerwehr keine Atemschutz- Prüfgeräte haben. Der Zweck der Teilnahme am begehrten Atemschutzgerätewart-Lehrgang ist jedoch, dass die Teilnehmer dann in einer Atemschutzwerkstatt Masken und Atemschutzgeräte warten und prüfen und dabei die notwendigen Werkzeuge, Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion sowie Prüfgeräte nutzen und die dazu notwendige Qualifikation nachweisen können. Dazu zertifizieren die Atemschutz-Hersteller die deutschen Landesfeuerweherschulen, so dass ein Lehrgangszeugnis den Qualifikationsnachweis der „befähigten Person“ nach Geräteprüfverordnung (DGUV Grundsatz 305-002) darstellt (siehe QR-Code).

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Befähigung nur für den ausgebildeten und bescheinigten Bereich gilt. Ein Atemschutzgerätewart hat KEINE Befähigung für Prüf- und Wartungstätigkeiten an Feuerwehrgeräten, ein Gerätewart der Feuerwehr KEINE Befähigung für Atemschutzgeräte, auch wenn beide „befähigten Personen“ im Vorwort der Tabelle 1 der Geräteprüfverordnung unter dem Begriff „Gerätewartausbildung“ zusammengefasst werden.

Manchmal nehmen Teilnehmer aus Feuerwehren ohne Atemschutz-Prüfgeräte am Lehrgang Atemschutzgerätewart teil, weil sie als Verantwortliche für Atemschutz in ihrer Feuerwehr mehr über die notwen-

dige Wartung der Atemschutzgeräte wissen wollen. Das ist grundsätzlich verständlich, nimmt aber letztlich den Feuerwehren mit Atemschutzprüfgeräten, die den Qualifikationsnachweis als „befähigte Person“ aus dem Lehrgang Atemschutzgerätewart benötigen, wichtige Lehrgangsplätze. Für den „Leiter des Atemschutzes“ genügt nach FwDV 7 das Wissen, das in den Ausbildungen als Atemschutzgeräteträger und Gruppenführer erworben wird. Zusätzlich gibt es in Bayern seit langem den Lehrgang „Leiter des Atemschutzes“. Neben den rechtlichen Grundlagen, der gesundheitlichen Eignung und Belastung im Atemschutzeinsatz gibt es darin auch Unterrichtseinheiten zur Übungsdurchführung und Weiterbildung der Atemschutzgeräteträger. Zusätzlich werden hier auch die Aufgaben thematisiert, die anfallen, wenn die örtliche Feuerwehr die Geräte nicht selbst wartet, sondern andere Feuerwehren oder die Kreis-Atemschutzwerkstatt damit beauftragt. Insbesondere der Transport der Atemschutzgeräte, die notwendige Dokumentation aber auch der Umfang und die Fristen der Wartung und die in der eigenen Feuerwehr zulässigen Wartungsarbeiten sind wichtiges Thema. Eine Teilnahme am Lehrgang „Leiter des Atemschutzes“ reicht für Feuerwehren ohne eigene Atemschutzwerkstatt also aus. □



Abb. 3: Atemluftflasche mit CE-Kennzeichnung



Hier geht's zu den DGUV Prüfgrundsätzen

* bitte die unterschiedlichen Zielgruppen beachten!